



# von der Römisch Kaiserlichen auch zu Hungarn und Böhmen

Königlichen Apostolischen Majestät wegen wird hiermit Jedermann kund und zu wissen gemacht:

Seine K. K. Apostolische Majestät haben allergnädigst in Erwägung gezogen, daß mehrere während des letzten Kriegs von den k. k. Armeen entwichene Soldaten in die entferntesten Länder Europens, und manche sogar in andere Welttheile gerathen sind, wo die Nachrichten von dem im Jahre 1800. erlassenen letzten General-Pardon ihnen nicht zugekommen, oder sie ausser Stande waren, davon Gebrauch zu machen, wo hingegen eine große Anzahl solcher Leute seither aus den größten Entfernungen zurückgelangt ist, und zum Theil in den benachbarten fremden Staaten mit dem um so mehr sehnlichen Wunsche, in ihr Vaterland, oder zu ihren verlassenen Fahnen zurückzukehren, umherirret, als es denselben aus den öffentlichen Blättern, Zeitungen, und sonstigen Kundmachungen bekannt geworden ist, daß für die Zukunft bey den k. k. Truppen die ewige Militär-Dienstpflicht aufgehoben, und die Kapitulation auf bestimmte Jahre des Kriegsdienstes eingeführt worden ist.

Damit nun derley Menschen, welche für ihr Verbrechen schon durch die Folgen derselben, und durch die ausgestandenen Mühseligkeiten gebüßt haben, die Gelegenheit, den begangenen Fehler wieder gut zu machen, erhalten, und in Zukunft der Vortheile wieder theilhaftig werden mögen, welche die genaue Beobachtung der Pflichten jedem getreuen Soldaten, und Unterthan in den k. k. Staaten bringet; So haben Seine K. K. Apostolische Majestät aus Allerhöchster Milde zu beschließen geruhet, daß neuerdings ein General-Pardon auf Acht Monate erlassen werden soll.

Zufolge dieser Allerhöchsten Entschließung werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

Erstens: Der Zeitraum dieses neuen Achtmonatlichen General-Pardons ist von dem 1<sup>ten</sup> May bis den letzten Dezember 1803.

Zweytens: Allen Ausreisern der k. k. Armeen, welche binnen dieser Frist von Acht Monaten in die verlassenen Dienste freywillig zurückkehren, innerhalb Landes bey einem oder dem andern Militär-Kommando, Regimente, oder bey jeder andern Behörde, ausser Landes bey den k. k. Gesandtschaften, oder den Reichswerbungen sich melden, ihren Meineid bereuen, und künftig in den k. k. Diensten beständig zu bleiben angeloben, wird Nachsicht aller Ahndung und Bestrafung, völlige Herstellung ihrer Ehre, und ihres guten Leumunds öffentlich und unverbrüchlich zugesichert. Es hat kein Unterschied Statt zwischen Fremden oder Inländern, zwischen denjenigen, welche dormalen in den k. k. Erbstaaten, oder denen, welche in auswärtigen Landen sich aufhalten, es sollen alle ohne irgend eine Widerrede, einiges Bedenken, oder Hinderniß wieder angenommen, zu der Erfüllung der gewöhnlichen Militär-Dienstpflicht zugelassen werden, und ihr durch Verlassung ihrer Fahne begangener Fehler soll auf immer vergessen seyn.

Drittens: Denjenigen unter den Zurückkehrenden, welche man zu wirklichen Militärdiensten nicht mehr tauglich finden sollte, bleibt der freye Aufenthalt in den Erblanden gestattet.

Viertens: Von der in den beyden vorhergehenden Artikeln zugesicherten Gnade sind nur diejenigen ausgeschlossen, welche neben dem Verbrechen der Deserzion noch eines andern Verbrechens schuldig sind.

Fünftens: Eben so sind diejenigen Individuen ausgeschlossen, welche etwa erst nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen Allerhöchsten Entschließung entweichen würden; es bleibt vielmehr die in den Kriegsartikeln bestimmte Strafe der Deserzion ausdrücklich gegen die Letztern vorbehalten.

Sechstens: Damit alle übrigen nicht Ausgenommenen mit desto größerem Zutrauen dem Rufe ihrer Pflicht, und der Verbindlichkeit des vorher geleisteten Eides folgen, so wird zugleich allen Generalen, Obersten, und anderen Offizieren, die genaueste Beobachtung der den Zurückkehrenden zugestandenen Verzeihung, wie auch die aufmerksamste Sorgfalt anempfohlen, damit von jedem andern die zugesicherten Bedingungen gegen dieselben gewissenhaft erfüllt werden.

Siebentens: Sollten jedoch unter den begnadigten Deserteurs so pflichtvergessene Individuen sich befinden, daß sie, ohne auf die Allerhöchste Milde Seiner Majestät zu achten, in ihrem Meineide beharren, und den Achtmonatlichen Termin fruchtlos verstreichen lassen würden, so sollen sie nach der ganzen Strenge der Militär-Gesetze behandelt werden.

Allen Behörden wird daher zur strengsten Obliegenheit gemacht, nach Verlauf des bestimmten Achtmonatlichen Termins die Betretung und Habhaftnehmung derselben durch alle in Händen habende Mittel zu bewerkstelligen. Die nach den Kriegsartikeln ausgemessene Strafe wird ohne alle Rücksicht und Gnade an ihnen vollzogen werden, und sie sind von jedem Pardon auch in zukünftigen Zeiten für immer ausgeschlossen.

Gegeben Wien den sechzehnten Monatstag April im eintausend achthundert dritten Jahre.



Erzherzog Carl,  
Feldmarschall.

*Frimman*

*ad folio 102.*

E362089



Dec 22 1903

22

101101  
Jan